

BGer 5A 571/2022 vom 10. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_571_2022

FR: TF 5A 571/2022 du 10 octobre 2022

IT: TF 5A 571/2022 del 10 ottobre 2022

Regeste

Pfändungsvollzug, Sistierung einer Betreibung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde, mit welcher die Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug beurteilt wurde, ist eine Schuldbetreibungs- und Konkursache und unterliegt unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG , Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Betreibungsschuldner und Miteigentümer der gepfändeten Liegenschaft vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung. Insoweit ist er zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4). Die Begründung hat aus der Rechtschrift hervorzugehen, weshalb Verweisungen des Beschwerdeführers auf seine kantonalen Eingaben nicht berücksichtigt werden können (vgl. BGE 140 V 22 E. 7.2).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur insofern zulässig, als erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3). Zudem nimmt das Bundesgericht selber keine Beweise ab, womit der Antrag des Beschwerdeführers auf Parteibefragung und Zeugeneinvernahme seines Anwaltes unzulässig ist.

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt ein an das Betreibungsamt gerichtetes Sistierungsbegehren des Schuldners nach der Pfändung seines Miteigentumsanteils an einer Liegenschaft. Strittig ist insbesondere das massgebende Verfahrensrecht.

E. 2.1

Die Vollstreckung von Geldforderungen und Sicherheitsleistungen privaten und öffentlichen Rechts richtet sich - abgesehen von den Fällen nach Art. 44 SchKG - ausschliesslich nach dem SchKG (Art. 38 SchKG).

E. 2.1.1

Das Verfügungsverfahren in SchK-Sachen, welches vom Beschwerdeverfahren (Art. 20a Abs. 2 und 3 SchKG) sowie von den gerichtlichen Angelegenheiten des SchKG (Art. 23 SchKG ; Art. 1 lit. c ZPO) abzugrenzen ist, wird im SchKG nicht zusammenhängend, sondern an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelt (vgl. MEIER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 6 ff. vor Art. 17-21). Für die Anwendung der ZPO bleibt nur Platz, soweit eine gesetzliche Anordnung hierfür besteht. Dies ist ausdrücklich der Fall hinsichtlich der in Art. 31 SchKG angeführten Vorschriften betreffend Berechnung, Einhaltung und Lauf der Fristen, welche sich nach denjenigen der ZPO richten. Weitere ausdrückliche Verweise, welche die Geltung der ZPO für das SchK-Verfügungsverfahren betreffen, gerade wenn es um die Fortsetzung der Betreibung geht, kennt das SchKG nicht (vgl. Urteil 5A_287/2019 vom 22. Juli 2019 E. 3.1). Damit besteht für das Betreibungsamt auch keine Möglichkeit, ein Betreibungsverfahren nach Art. 126 ZPO zu sistieren, sofern dies "zweckmässig" erscheint.

E. 2.1.2

Anlass zur Lückenfüllung (vgl. MEIER, a.a.O., N. 10 vor Art. 17-21) besteht ohnehin nicht, denn die Frage der Sistierung des Verfahrens vor dem Betreibungsamt wird vom SchKG beantwortet. Das Gesetz kennt eigene Bestimmungen, aufgrund welcher eine Betreibung auf richterliche Anordnung vorläufig oder bedingt einzustellen ist. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme kann der Richter nach Eingang der negativen Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG die Betreibung vorläufig einstellen, sofern ihm die Klage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint (Art. 85a Abs. 2 SchKG ; BANGERT, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19, 22 zu Art. 85a). Ferner kann der Richter bei einem nachträglichen Rechtsvorschlag infolge Gläubigerwechsel die vorläufige Einstellung der Betreibung verfügen (Art. 77 Abs. 3 SchKG). Abgesehen von diesen gesetzlich geregelten Fällen besteht keine Möglichkeit, das Betreibungsverfahren durch ein Betreibungsamt sistieren zu lassen. Dies muss selbst gelten, wenn nach Ansicht der Aufsichtsbehörde eine als ungewöhnlich erachtete Konstellation im Sinne eines Rechtsmissbrauchs vorliegt (Urteil 5A_471/2013 vom 17. März 2014 E. 3). Daran könnte auch eine entsprechende Vereinbarung der Beteiligten nichts ändern: Eine "Sistierung" der Betreibung durch (vereinbarten) Rückzug des Fortsetzungsbegehrens durch den Gläubiger ist nur möglich, solange die Pfändung nicht vollzogen wurde (SIEVI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 28 zu Art. 88).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer strebt die Aufhebung des Pfändungsvollzugs an. Allerdings bringt er nicht vor, die Pfändung sei ihm nicht korrekt angekündigt (Art. 90 SchKG) und vom Betreibungsamt entgegen der gesetzlichen Reihenfolge (Art. 95 SchKG) oder in Verletzung anderer Vorschriften vollzogen worden. Insoweit ist auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, die Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. Januar 2022 aufzuheben, mangels Begründung nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer scheint es in erster Linie

darum zu gehen, eine neue Rechnung seitens der Beschwerdegegnerin zu erwirken und nur zu diesem Zweck die Pfändung anzufechten und vor allem eine Sistierung des Betreibungsverfahrens zu erreichen.

E. 2.2.1

Konkret wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, sich mit seinen Vorbringen ungenügend auseinandergesetzt zu haben. Insbesondere habe sie nicht berücksichtigt, dass die Parteien eine Sistierung des Betreibungsverfahrens vereinbart und die Beschwerdegegnerin ihm dies verbindlich zugesichert habe. Zudem habe sich die Vorinstanz zur Tatsache, dass er sich als Bürger mit der Beschwerdegegnerin, einer Behörde, geeinigt habe, nicht geäußert, obwohl sie für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sei. Ebenso wenig sei der Umstand, dass ein dritter Schätzungsentscheid und damit eine neue Grundlage für den von der Beschwerdegegnerin in Betreuung gesetzten Rechnungsbetrag vorliege, von der Vorinstanz gewürdigt worden.

E. 2.2.2

Mit diesen Vorwürfen macht der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz geltend. Dabei lässt er ausser Acht, dass eine Behörde zwar ihren Entscheid begründen, sich jedoch nicht mit jedem einzelnen Parteistandpunkt einlässlich auseinandersetzen muss. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör wird Genüge getan, wenn der angefochtene Entscheid sich zu den entscheidungswesentlichen Vorbringen äussert (BGE 148 III 30 E. 3.1).

E. 2.2.3

Aus dieser Sicht musste die Vorinstanz zum Verhalten der Prozessparteien und ihren allfälligen Abmachungen nicht Stellung nehmen. Vor Pfändungsvollzug prüft das Betreibungsamt, ob der Fortsetzung der Betreuung allfällige Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Zwangsvollstreckungsrecht ergeben (Urteil 5A_287/2019 vom 22. Juli 2019 E. 3.1). Selbst wenn die vom Beschwerdeführer geäußerten Vorwürfe zutreffen würden, könnte dies die Frage der Sistierung des Betreibungsverfahrens nicht beeinflussen. Als kantonale Aufsichtsbehörde hatte sie davon unabhängig und ohne Bindung an die Parteivereinbarungen aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten zu entscheiden. Auch auf die Berechnungsgrundlagen und damit die verschiedenen Schätzungen, welche für die Höhe der geforderten Abgaben massgebend sein sollten, hatte die Vorinstanz nicht einzugehen, da sie als kantonale Aufsichtsbehörde die angefochtene Pfändung und - wie das Betreibungsamt - keinesfalls die Begründetheit der zu vollstreckenden Forderung zu prüfen hatte (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 22 Rz. 38). Damit kann von einer Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz keine Rede sein.

E. 2.3

Weiter wirft der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin vor, sie habe sich als Gläubigerin treuwidrig und widersprüchlich verhalten. Diese habe ihren Standpunkt mehrfach gewechselt und sich nicht an bereits getroffene Abmachungen gehalten. Damit ist nach Ansicht des Beschwerdeführers sein berechtigtes Vertrauen in eine behördliche Zusicherung nicht geschützt worden. Ein solches Verhalten stelle eine Verletzung von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) dar. Es verdiene keinen Schutz und hätte die Vorinstanz zu einer Sistierung des Betreibungsverfahrens veranlassen sollen.

E. 2.3.1

Die ausführlichen Schilderungen des Beschwerdeführers, wie die Kontaktnahme der Prozessparteien stattgefunden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben, finden im angefochtenen Entscheid keine Stütze und mussten, soweit überhaupt bereits im kantonalen Verfahren vorgebracht, von der Vorinstanz nicht geprüft werden (E. 2.2.3). Die Vorwürfe des Beschwerdeführers richten sich zudem nicht gegen die Vorinstanz als kantonale Aufsichtsbehörde, sondern gegen die Beschwerdegegnerin als Gemeinwesen, das eine Forderung in Betreibung gesetzt hat. Gegenstand der betreibungsrechtlichen Beschwerde ist indes die Verfügung des Betreibungsamtes (Art. 17 SchKG), nicht das Verhalten des Schuldners (BGE 82 III 131 E. 1). Weshalb die Vorinstanz angesichts dieses Konfliktes eine Sistierung des Betreibungsverfahrens hätte anordnen sollen, ist nicht nachvollziehbar.

E. 2.3.2

Daran kann auch die Berufung des Beschwerdeführers auf eine ungewöhnlichen Konstellation nichts ändern. Offenbar meint er, es liege ein Fall von Rechtsmissbrauch vor, welcher die Sistierung der Betreibung rechtfertige. Soweit er sich in diesem Zusammenhang auf einen bundesgerichtlichen Entscheid berufen möchte, blendet er aus, dass im genannten Fall der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben wurde, da diese eine Sistierung des Betreibungsverfahrens bewilligt hatte (Urteil 5A_471/2013 vom 17. März 2014). Das Bundesgericht hat im genannten Fall keineswegs einen Sistierungsgrund für das Betreibungsverfahren geschaffen, der im Gesetz nicht vorgesehen ist (vgl. E. 2.1).

E. 2.4

Nicht einzutreten ist schliesslich auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Höhe der von der Beschwerdegegnerin geforderten Gebühren und seiner Kritik an deren Berechnungsgrundlagen. Ein Zusammenhang zur geforderten Sistierung des Betreibungsverfahrens ist nicht erkennbar; eine Überprüfungsmöglichkeit besteht ohnehin nicht (E. 2.2.3). Daran können auch die Schwierigkeiten, die Rechnung nachträglich auf dem Verwaltungsbeschwerdeweg noch anzufechten, nichts ändern.

E. 3

Nach dem Gesagten kann der Vorinstanz keine Verletzung von Bundesrecht vorgeworfen werden, wenn sie die Sistierung des gegen den Beschwerdeführer gerichteten Pfändungsverfahrens abgelehnt hat. Der Beschwerde ist insgesamt kein Erfolg beschieden, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.